

BVG-Seminar

Lichtblick für die Wohlfahrtsfonds

Am gut besuchten BVG-Seminar der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) erhielten die Teilnehmer einen Überblick über die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie Tipps für die Praxis.

Für die gut 200 Wohlfahrtsfonds in der Zentralschweiz hatte Markus Lustenberger, Geschäftsleiter der ZBSA, gute Neuigkeiten: Ab Frühjahr 2016 werden die Regeln für Wohlfahrtsfonds lockerer (siehe Kasten). «Ich habe bei einer Gesetzgebung noch nie so viel Entlastung statt Belastung erlebt», äusserte sich Lustenberger erfreut. Die Lockerungen der Regeln gehen auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Fulvio Pelli zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zurück.

Etwas weniger locker wird die Reform des Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung. Die notwendigen Verordnungsbestimmungen sind laut Lustenberger sehr technisch. Die Reform tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Mehr dazu erfahren Sie in diesem Jahr in der «Schweizer Personalvorsorge» sowie an zwei Tagungen des VPS-Verlags.¹

Wahl der Anlagestrategie

Der neue Art. 19a FZG sieht vor, dass Vorsorgeeinrichtungen die Austrittsleistung so berechnen können, dass den Versicherten der effektive Wert des Vorsorgeguthabens zum Zeitpunkt des Austritts mitgegeben wird. Es ist gemäss Lustenberger gerecht, wenn Gewinn und Verlust der selbstgewählten Anlagestrategie durch die versicherte Person getragen werden. Mindestens eine Anlagestrategie muss risikoarm sein. Die BVG-Grundprinzipien müssen eingehalten werden. Wann die Änderung des Freizügigkeitgesetzes in Kraft tritt, ist noch offen.

Hans-Ulrich Stauffer, Partner der Pico Vorsorge AG, stellte unter anderem das Bundesgerichtsurteil 9C_486/2014 vom 21. Mai 2015 zur Zulässigkeit von

le-Plänen vor.² Gemäss Bundesgericht kann eine gute Performance kurzfristig das Angemessenheitsprinzip verletzen. Das gesetzliche Angemessenheitsprinzip muss jedoch langfristig eingehalten werden.

Hinterbliebenenleistungen

Die ZBSA lässt Reglementsbestimmungen zu, welche die Kinder mit Hinterbliebenenleistungen neben die Kinder ohne Hinterbliebenenleistungen stellt. Hans Ettl, Leiter Bereich Recht bei der ZBSA, machte aber darauf aufmerksam, dass die Kinder ohne Hinterbliebenenleistungen der Kaskade nicht vorangestellt werden dürfen. Die Frage der Nebenbegünstigung ist gerichtlich nicht abschliessend entschieden, sollte aber gemäss ZBSA zulässig sein.

Der geschiedene Ehegatte kann Hinterlassenenleistungen grundsätzlich schon vor dem 45. Altersjahr erhalten. Nach scheidungsrechtlicher Praxis besteht laut Ettl jedoch kaum Aussicht auf eine lebenslängliche Unterhaltsrente vor dem Alter 45. Der überlebende Ehegatte hat Ansprüche aus dem Güter- und Erbrecht, was ihn vom geschiedenen Ehegatten unterscheidet. Die Gefahr der Besserstellung geschiedener gegenüber verheirateter Hinterbliebenen ist gemäss Ettl äusserst gering, wenn nicht gar inexistent.

Unterschiedliche Umwandlungssätze

Olivier Deprez, Aktuar SAV und eidg. dipl. Pensionskassenexperte, betonte, dass die Unterschiede zwischen den Umwandlungssätzen der verschiedenen Vor-

sorgeeinrichtungen immer grösser würden. Eine Ursache dafür sei der «viel zu hohe» Mindestumwandlungssatz. Zudem hätten vermutlich auch Konkurrenzsituationen zu Umwandlungssätzen geführt, die «teilweise viel zu hoch» seien.

Das Auseinanderklaffen der Umwandlungssätze führt gemäss Deprez zu Problemen beim Stellenwechsel: Wenn eine Person von einer Pensionskasse mit einem Umwandlungssatz von 6.8 Prozent zu einer Pensionskasse mit einem Umwandlungssatz von 4.7 Prozent übertrete, erleide sie im Hinblick auf ihre Altersleistung eine Einbusse von über 30 Prozent. «Dies entspricht nicht der Idee der vollen Freizügigkeit», sagte Deprez. Er ist der Ansicht, dass die Parameter – vor allem der technische Zins und der Umwandlungssatz – strikt nach aktuarien Gesichtspunkten festgesetzt werden sollten, unabhängig von der Struktur der einzelnen Kasse. |

Judith Yenigün-Fischer

Was gilt neu für Wohlfahrtsfonds? (Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB)

- Verzicht auf Anlage- und Rückstellungsreglemente
- Verzicht auf den Anlagegrundsatz «Diversifikation»
- Keine Anwendung der Anlagevorschriften (Art. 49 ff. BVW 2) – sie dienen bloss als Orientierungshilfe
- Verzicht auf Teilliquidationsreglemente
- Keine zwingende Rechnungslegungspflicht nach Swiss GAAP FER 26
- Verzicht auf Transparenzvorschriften über die Verwaltungskosten
- Steuerbefreiung von Wohlfahrtsfonds neu gesetzlich verankert

¹ 30. August 2016 in Zürich, 10. November 2016 in Lausanne.

² Mehr zur aktuellen Rechtsprechung in der beruflichen Vorsorge erfahren Sie jeweils in der Rubrik Rechtsfragen in der «Schweizer Personalvorsorge».